

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, geändert durch Verordnung (EU) 2020/878

Isopropanol (Propan-2-ol)

Version 1.0 · Ausgabedatum: 02.10.2026



ABSCHNITT 1 Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname	Isopropanol (IPA) – technische Qualität und Pharmaqualität
Stoffname (IUPAC)	Propan-2-ol
Synonyme	2-Propanol, Isopropylalkohol, Dimethylcarbinol
CAS-Nr.	67-63-0
EG-Nr.	200-661-7
Index-Nr.	603-117-00-0
REACH-Registrierungsnummer	01-2119457558-25-XXXX (gemeinsame Einreichung; vollständige Nummer auf Anfrage)
Summenformel / Molmasse	C_3H_8O · 60,10 g/mol

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen	Lösungsmittel für Lacke, Harze und Druckfarben; Reinigungs- und Entfettungsmittel (Druckindustrie, Elektronik, Reinraum); Herstellung von Desinfektionsmitteln, pharmazeutischen und kosmetischen Formulierungen; chemische Synthese und Extraktion; Laborchemikalie; Formulierung und Umfüllung.
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Keine Abgabe an Verbraucher (nur gewerbliche und industrielle Verwendung).
Produktinformation	Lieferbar in technischer Qualität (Reinheit $\geq 99,8\%$) und Pharmaqualität (Reinheit $\geq 99,9\%$, entspricht Ph. Eur.). Auf Anfrage als ISCC-PLUS-zertifizierte Ware (Massenbilanzverfahren) lieferbar. Chemisch identisch mit konventionellem Isopropanol; Einstufung und Eigenschaften sind unverändert.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant	PENPET GREEN Chemicals Distribution GmbH
Anschrift	Merkurring 60-62, 22143 Hamburg, Deutschland
Telefon	+49 40 675799-50
E-Mail (sachkundige Person)	sds@penpet.de
Internet	www.penpet.green

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer	Giftinformationszentrum-Nord (GIZ-Nord), Göttingen: +49 551 19240 (24 h)
Firmennotruf	+49 40 675799-50 (Mo–Fr, 08:00–17:00 Uhr)

ABSCHNITT 2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):

Gefahrenklasse / -kategorie	Gefahrenhinweis
Flam. Liq. 2	H225 – Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Eye Irrit. 2	H319 – Verursacht schwere Augenreizung.
STOT SE 3	H336 – Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, geändert durch Verordnung (EU) 2020/878

Isopropanol (Propan-2-ol)

Version 1.0 · Ausgabedatum: 02.10.2026

2.2 Kennzeichnungselemente



GHS02
Flamme



GHS07
Ausrufezeichen

SIGNALWORT: GEFAHR

Gefahrenhinweise

- H225** Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise

- P210** Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P233 Behälter dicht verschlossen halten.
P261 Einatmen von Dampf vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P403+P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

Gefahrbestimmende Komponente

Propan-2-ol

2.3 Sonstige Gefahren

Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich am Boden ausbreiten; Bildung explosionsfähiger Dampf/Luft-Gemische bereits bei Raumtemperatur möglich. Längerer Hautkontakt kann die Haut entfetten. Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung. Er ist nicht als Stoff mit endokrinschädlichen Eigenschaften (Art. 57(f) REACH, Verordnung (EU) 2017/2100, 2018/605) identifiziert.

ABSCHNITT 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Stoffname	CAS / EG / Index	Gehalt	Einstufung (CLP)
Propan-2-ol	67-63-0 / 200-661-7 / 603-117-00-0	≥ 99,8 %	Flam. Liq. 2 (H225); Eye Irrit. 2 (H319); STOT SE 3 (H336)

Keine weiteren einstufigsrelevanten Bestandteile. Wassergehalt laut Spezifikation: technische Qualität ≤ 0,1 %, Pharmaqualität ≤ 0,5 %.

ABSCHNITT 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise	Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Ersthelfer: Eigenschutz beachten.
Nach Einatmen	An die frische Luft bringen, ruhig lagern, warm halten. Bei Atembeschwerden oder Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen.
Nach Hautkontakt	Kontaminierte Kleidung ausziehen. Haut mit viel Wasser und Seife abwaschen. Bei anhaltender Hautreizung Arzt aufsuchen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, geändert durch Verordnung (EU) 2020/878

Isopropanol (Propan-2-ol)

Version 1.0 · Ausgabedatum: 02.10.2026



Nach Augenkontakt	Sofort bei geöffnetem Lidspalt mindestens 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Bei anhaltender Augenreizung Augenarzt aufsuchen.
Nach Verschlucken	Mund mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Ärztlichen Rat einholen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augenreizung (Rötung, Tränenfluss, Brennen). Bei Einatmen hoher Dampfkonzentrationen narkotische Wirkung: Kopfschmerzen, Schwindel, Schläfrigkeit, Benommenheit, Übelkeit; im Extremfall Bewusstlosigkeit. Längerer Hautkontakt kann die Haut entfetten und austrocknen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO ₂), Löschpulver, Sprühwasser/Wassernebel.
Ungeeignete Löschmittel	Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Leicht entzündbar. Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden; Rückzündung über größere Entfernungen möglich. Im Brandfall Bildung von Kohlenmonoxid und Kohlendioxid. Behälter können bei Erhitzung bersten.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen. Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen. Der Stoff ist mit Wasser mischbar; auch verdünnte Lösungen können noch entzündbar sein. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Zündquellen entfernen, nicht rauchen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Dämpfe nicht einatmen; Augen- und Hautkontakt vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Unbeteiligte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation, Oberflächen- oder Grundwasser gelangen lassen. Bei Gewässerverunreinigung zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit inertem, flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen und in geeigneten, verschleißbaren Behältern der Entsorgung zuführen. Funkenfreie Werkzeuge und explosionsgeschützte Geräte verwenden. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: Abschnitt 7. Persönliche Schutzausrüstung: Abschnitt 8. Entsorgung: Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nur in gut belüfteten Bereichen handhaben; Dampfbildung vermeiden. Von Zündquellen fernhalten, nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen (Erdung von Anlagen und Behältern, leitfähige Schläuche). Explosionsgeschützte Geräte und funkenfreie Werkzeuge verwenden. Berührung mit Augen und Haut vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, geändert durch Verordnung (EU) 2020/878

Isopropanol (Propan-2-ol)

Version 1.0 · Ausgabedatum: 02.10.2026



7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Ort lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Getrennt lagern von: Oxidationsmitteln, Alkali- und Erdalkalimetallen, Säurechloriden und Säureanhydriden. Geeignete Werkstoffe: Edelstahl, Kohlenstoffstahl; Kunststoffe und Dichtungen nur nach Beständigkeitsprüfung.

Lagerklasse (TRGS 510)

3 – Entzündbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Angaben; siehe Abschnitt 1.2.

ABSCHNITT 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Land / Quelle	Grenzwert	Bemerkung
Deutschland – TRGS 900 (AGW)	200 ml/m ³ (ppm) · 500 mg/m ³	Überschreitungsfaktor 2 (II); Y
Deutschland – TRGS 903 (BGW)	Aceton: 25 mg/l (Vollblut, Urin)	Probennahme: Expositionsende bzw. Schichtende
EU – Richtgrenzwert (IOELV)	Nicht festgelegt	–

DNEL (Registrant)	Exposition	Wert
Arbeitnehmer	Inhalativ, langfristig / kurzfristig (systemisch)	500 / 1.000 mg/m ³
Arbeitnehmer	Dermal, langfristig (systemisch)	888 mg/kg KG/Tag
Allgemeinbevölkerung	Inhalativ, langfristig / kurzfristig (systemisch)	89 / 178 mg/m ³
Allgemeinbevölkerung	Dermal, langfristig (systemisch)	319 mg/kg KG/Tag
Allgemeinbevölkerung	Oral, langfristig / kurzfristig (systemisch)	26 / 51 mg/kg KG/Tag

PNEC

Vom Registranten nicht abgeleitet – für Gewässer, Sediment, Boden und Kläranlage wurde keine Gefahr identifiziert.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen	Für gute Be- und Entlüftung des Arbeitsplatzes sorgen, ggf. Absaugung an der Entstehungsstelle; explosionsgeschützte Lüftungsanlagen. Augenspülstation bereitstellen.
Augen-/Gesichtsschutz	Dicht schließende Schutzbrille mit Seitenschutz (EN 166); bei Spritzgefahr zusätzlich Gesichtsschutz.
Handschutz	Chemikalienschutzhandschuhe nach EN ISO 374: Nitrilkautschuk (0,4 mm) oder Butylkautschuk (0,5 mm), jeweils Durchbruchzeit > 8 h; Fluorkautschuk (0,7 mm) > 8 h; Polychloropren (0,5 mm) 4–8 h. Angaben des Handschuhherstellers beachten.
Körperschutz	Antistatische, schwer entflammbare Schutzkleidung; antistatische Sicherheitsschuhe (EN ISO 20345).
Atemschutz	Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwerts oder unzureichender Lüftung: Gasfilter A (braun, EN 14387) – A1 bis 1.000 ml/m ³ , A2 bis 5.000 ml/m ³ , A3 bis 10.000 ml/m ³ .
Begrenzung der Umweltexposition	Nicht in die Umwelt gelangen lassen; siehe Abschnitte 6 und 12.

ABSCHNITT 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	Wert
Aggregatzustand	Flüssig (20 °C, 1013 hPa)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, geändert durch Verordnung (EU) 2020/878

Isopropanol (Propan-2-ol)

Version 1.0 · Ausgabedatum: 02.10.2026



Farbe	Farblos, klar
Geruch	Alkoholartig
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	-89 °C
Siedepunkt	82,5 °C (1013 hPa)
Entzündbarkeit	Leicht entzündbare Flüssigkeit (Flam. Liq. 2)
Untere / obere Explosionsgrenze	2,0 Vol.-% (50 g/m³) / 13,4 Vol.-% (335 g/m³)
Flammpunkt	12 °C (geschlossener Tiegel)
Zündtemperatur	425 °C
Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt
pH	Nicht anwendbar (organische Flüssigkeit)
Kinematische Viskosität	ca. 2,6 mm²/s (25 °C; berechnet aus dynamischer Viskosität und Dichte)
Löslichkeit in Wasser	Vollständig mischbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log Kow)	0,05 (25 °C)
Dampfdruck	44 hPa (20 °C); 60 hPa (25 °C)
Dichte	0,786 g/cm³ (20 °C)
Relative Dampfdichte	2,08 (Luft = 1; berechnet aus der Molmasse)
Partikeleigenschaften	Nicht anwendbar (Flüssigkeit)

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaften	Nicht explosiv; Dampf/Luft-Gemische können jedoch explosionsfähig sein.
Oxidierende Eigenschaften	Keine
Dynamische Viskosität	2,04 mPa·s (25 °C)

ABSCHNITT 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bildung explosionsfähiger Dampf/Luft-Gemische. Mit Alkali- und Erdalkalimetallen Reaktion unter Bildung von Wasserstoff.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter den empfohlenen Lagerbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Heftige Reaktionen mit starken Oxidationsmitteln möglich.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Funken, offene Flammen, elektrostatische Entladung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel, Alkali- und Erdalkalimetalle, Säurechloride, Säureanhydride.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Brand: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, geändert durch Verordnung (EU) 2020/878

Isopropanol (Propan-2-ol)

Version 1.0 · Ausgabedatum: 02.10.2026



ABSCHNITT 11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Endpunkt	Ergebnis / Wert
Akute Toxizität, oral	LD50 Ratte: 5.840 mg/kg KG – nicht eingestuft
Akute Toxizität, dermal	LD50 Kaninchen (24 h): 16,4 ml/kg KG – nicht eingestuft
Akute Toxizität, inhalativ	Ratte (6 h, Dampf): keine Mortalität bis 10.000 ppm (ca. 25 mg/l); Sedierung ab 5.000 ppm, reversible Narkose bei 10.000 ppm – nicht eingestuft
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Nicht reizend (Kaninchen, Meerschweinchen); längerer Kontakt kann die Haut entfetten
Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenreizung (Eye Irrit. 2, H319)
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Haut: nicht sensibilisierend (Buehler-Test, OECD 406); Atemwege: keine Daten, nicht eingestuft
Keimzellmutagenität	In vitro (Ames-Tests, HPRT-Test an CHO-Zellen) und in vivo (Mikrokerntest, Maus) negativ – nicht eingestuft
Karzinogenität	Nicht eingestuft; Ratte (104 Wochen) und Maus (18 Monate), inhalativ bis 5.000 ppm: keine relevanten Tumorbefunde
Reproduktionstoxizität	Fruchtbarkeit: keine Wirkung (2-Generationen-Studie, Ratte, oral; NOAEL > 1.000 mg/kg KG/Tag; Nachkommen NOAEL 100 mg/kg KG/Tag). Entwicklung: nicht teratogen (Ratte NOAEL 400, Kaninchen 480 mg/kg KG/Tag) – nicht eingestuft
STOT – einmalige Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen (STOT SE 3, H336; narkotische Wirkung)
STOT – wiederholte Exposition	Nicht eingestuft (Ratte, inhalativ, 104 Wochen: NOAEC 5.000 ppm)
Aspirationsgefahr	Nicht eingestuft

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften: nicht identifiziert. Propan-2-ol wird im Körper überwiegend zu Aceton verstoffwechselt (Biomonitoring siehe Abschnitt 8.1). Symptome nach Exposition: siehe Abschnitt 4.2.

ABSCHNITT 12 Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Endpunkt	Wert
Fischtoxizität	LC50 (96 h) Pimephales promelas: 9.640 mg/l
Daphnientoxizität	EC50 (24 h) Daphnia magna: > 10.000 mg/l
Algentoxizität	Scenedesmus quadricauda (7 d): Toxizitätsgrenze 1.800 mg/l
Bakterientoxizität	Pseudomonas putida (16 h): Toxizitätsgrenze 1.050 mg/l

Nicht als gewässergefährdend eingestuft.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Leicht biologisch abbaubar (BSB5/CSB 53 % in 5 Tagen, nicht adaptiertes Inokulum).

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Bioakkumulation zu erwarten (log Kow 0,05).

12.4 Mobilität im Boden

Koc ca. 3,5 l/kg (berechnet): sehr hohe Mobilität im Boden; vollständig wassermischbar und flüchtig.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, geändert durch Verordnung (EU) 2020/878

Isopropanol (Propan-2-ol)

Version 1.0 · Ausgabedatum: 02.10.2026

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Der Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien nach Anhang XIII REACH.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht als endokrinschädlich für die Umwelt identifiziert.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Wassergefährdungsklasse (AwSV)

WGK 1 – schwach wassergefährdend (Kenn-Nr. 135)

ABSCHNITT 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften einer zugelassenen Abfallverbrennungsanlage bzw. Sonderabfallentsorgung zuführen. Nicht mit dem Hausmüll entsorgen, nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Verpackungen vollständig entleeren; nicht gereinigte Verpackungen wie den Stoff entsorgen.

Abfallschlüssel (AVV, Empfehlung)

07 01 04* – andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen; Verpackungen: 15 01 10*. Die endgültige Zuordnung richtet sich nach Herkunft und Verwendung beim Abfallerzeuger.

ABSCHNITT 14 Angaben zum Transport

	ADR/RID	IMDG	IATA
14.1 UN-Nummer / ID-Nummer	UN 1219	UN 1219	UN 1219
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	ISOPROPANOL (ISOPROPYLALKOHOL)	ISOPROPANOL (ISOPROPYL ALCOHOL)	Isopropanol
14.3 Transportgefahrenklasse(n)	3	3	3
14.4 Verpackungsgruppe	II	II	II
14.5 Umweltgefahren	Nein	Meeresschadstoff: Nein	Nein
Klassifizierungscode / Gefahrnummer	F1 / 33	–	–
Tunnelbeschränkungscode	D/E	–	–
Begrenzte Menge (LQ) / Freigestellte Menge (EQ)	1 L / E2	1 L / E2	Y341 / E2
EmS	–	F-E, S-D	–
Verpackungsanweisung (Fracht / Passagier)	–	–	364 (60 L) / 353 (5 L)
Gefahrzettel			

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 bis 8. Beim Transport gegen Verrutschen und Beschädigung sichern; Zündquellen fernhalten.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar – Lieferung in Versandstücken, IBC und Tankcontainern; keine Massengutbeförderung nach IMO-Instrumenten vorgesehen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, geändert durch Verordnung (EU) 2020/878

Isopropanol (Propan-2-ol)

Version 1.0 · Ausgabedatum: 02.10.2026



ABSCHNITT 15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH): Anhang XVII (Beschränkungen) – Einträge 3, 40 und 75 (aufgrund der Einstufung); nicht in Anhang XIV (Zulassung); nicht auf der SVHC-Kandidatenliste. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP). Verordnung (EU) 2019/1021 (POP): nicht gelistet. Verordnung (EG) Nr. 273/2004 (Drogenausgangsstoffe): nicht gelistet. Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozidprodukte): Propan-2-ol ist als Wirkstoff für die Produktarten 1, 2 und 4 genehmigt (Durchführungsverordnung (EU) 2015/407); die Verwendung in Biozidprodukten setzt deren Zulassung voraus. Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III): Kategorie P5c – Entzündbare Flüssigkeiten (Mengenschwellen 5.000 / 50.000 t).
VOC (Richtlinie 2010/75/EU / 2004/42/EG)	Flüchtige organische Verbindung: 100 %
Nationale Vorschriften (Deutschland)	Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (AwSV, Kenn-Nr. 135). Lagerklasse: LGK 3 (TRGS 510). Arbeitsplatzgrenzwert: TRGS 900; Biologischer Grenzwert: TRGS 903. Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): entzündbare Flüssigkeit. Störfall-Verordnung (12. BImSchV): Anhang I Nr. 1.2.5.3 (P5c). TA Luft: organischer Stoff, Nr. 5.2.5. Beschäftigungsbeschränkungen nach MuSchG und JArbSchG beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde vom Registranten eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt; Expositionsszenarien liegen dem Lieferanten nicht vor.

ABSCHNITT 16 Sonstige Angaben

Wortlaut der in Abschnitt 2 und 3 genannten Gefahrenhinweise und Abkürzungen

Kürzel	Bedeutung
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 2
Eye Irrit. 2	Schwere Augenreizung, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3
ADR / RID / IMDG / IATA	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße / Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter / International Maritime Dangerous Goods Code / International Air Transport Association
EmS / IBC	Emergency Schedule (Notfallplan nach IMDG-Code) / Intermediate Bulk Container (Großpackmittel)
AGW / IOELV	Arbeitsplatzgrenzwert (TRGS 900) / Arbeitsplatz-Richtgrenzwert der EU
BGW	Biologischer Grenzwert (TRGS 903)
Überschreitungsfaktor (I) / (II)	Spitzenbegrenzung nach TRGS 900: Kategorie I – Stoffe, bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist; Kategorie II – resorptiv wirksame Stoffe
Y	Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden (TRGS 900)
DNEL / PNEC	Derived No-Effect Level / Predicted No-Effect Concentration
LC50 / LD50 / EC50	Letale Konzentration / letale Dosis / effektive Konzentration für 50 % der Testpopulation

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, geändert durch Verordnung (EU) 2020/878

Isopropanol (Propan-2-ol)

Version 1.0 · Ausgabedatum: 02.10.2026



NOAEL / NOAEC / NOEC	Dosis bzw. Konzentration ohne beobachtete (schädliche) Wirkung
KG / TG	Körpergewicht / Trockengewicht
log Kow / Koc / BCF	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser / Adsorptionskoeffizient (organischer Kohlenstoff) / Biokonzentrationsfaktor
BSB5 / CSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen / Chemischer Sauerstoffbedarf
PBT / vPvB / SVHC	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch / sehr persistent, sehr bioakkumulierbar / besonders besorgniserregender Stoff
WGK / AwSV / LGK	Wassergefährdungsklasse / Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Lagerklasse nach TRGS 510
VOC	Flüchtige organische Verbindung

Weitere Angaben

Einstufungsverfahren	Harmonisierte Einstufung (Anhang VI CLP, Index-Nr. 603-117-00-0).
Datenquellen	ECHA CHEM: harmonisierte Einstufung und Registrierungsdossier der gemeinsamen Einreichung (Lead-Dossier, abgerufen am 02.10.2026); GisChem (BG RCI/BGHM), Stand 21.09.2026 (Arbeitsplatzgrenzwert, WGK, Lagerklasse, sicherheitstechnische Kenngrößen, Schutzausrüstung); TRGS 900/903; Richtlinie (EU) 2017/164; ADR 2025 / IMDG-Code / IATA-DGR; Spezifikation und Technisches Datenblatt PENPET GREEN.
Version / Ausgabedatum	1.0 / 02.10.2026 (Erstausgabe)
Schulungshinweise	Beschäftigte sind gemäß Gefahrstoffverordnung vor Aufnahme der Tätigkeit anhand dieses Sicherheitsdatenblatts und der Betriebsanweisung zu unterweisen.

Haftungsausschluss

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen dem Stand unserer Kenntnisse am Tag der Ausgabe und beschreiben das Produkt im Hinblick auf die Sicherheitsanforderungen. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Der Empfänger ist verpflichtet, die geltenden Gesetze und Bestimmungen in eigener Verantwortung zu beachten.